

BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

**Beschlüsse der
Delegiertenversammlung der
Bundes-SGK**

**Dortmund
27./28. Juni 2003**

Kommunen brauchen eine durchgreifende Gemeindefinanzreform

Die Bundes-SGK unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung und der SPD-Bundestagsfraktion für eine Gemeindefinanzreform nachdrücklich. Die kurzfristigen Hilfen für die Kommunen in diesem Jahr sind ein positives Signal und ein erster Schritt zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation. Der deutliche Einbruch bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer in den letzten Jahren und die gleichzeitig weiter steigenden Sozialausgaben, insbesondere in Folge der hohen Arbeitslosigkeit, erfordern jedoch eine grundsätzliche Reform der Gemeindefinanzen. Diese Reform muss zum 01. Januar 2004 in Kraft treten.

1. Eckpunkte für eine Reform der Gemeindefinanzen

Das Steueraufkommen der Städte und Gemeinden in ihrer Gesamtheit muss auf einem Niveau verstetigt werden, das die kommunale Handlungsfähigkeit auf Dauer gewährleistet. Des Weiteren muss eine Neuverteilung der Aufgaben in der Arbeitsmarktpolitik und der diesbezüglichen Finanzströme zwischen den staatlichen Ebenen sowie ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Kommunen innerhalb der jeweiligen Bundesländer erfolgen. Die Gemeindefinanzreform muss für die Städte und Gemeinden eine erhebliche Stärkung ihrer heutigen finanziellen Ausstattung bringen bzw. wieder eine Finanzausstattung schaffen, damit sie ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen und die dringend notwendigen Investitionen in die kommunale Infrastruktur tätigen können.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinden höchst unterschiedlich entwickelt hat. Auf der einen Seite gibt es strukturstarke Städte und Gemeinden mit hohen Gewerbesteuereinnahmen und/oder Städten und Gemeinden im Umland der Wirtschaftszentren mit hohen Einnahmen aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer einerseits und niedrigen Ausgaben für soziale Leistungen andererseits. Dem stehen strukturschwache Städte gegenüber, bei denen die Steuereinnahmen kontinuierlich zurückgehen, während die Ausgaben für soziale Leistungen seit Jahren überdurchschnittlich steigen. Diese auch durch die wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufene Situation ist durch die Politik des Bundes und der Länder in den vergangenen zwei Jahrzehnten eher noch verschärft worden. Korrekturen auf der Einnahmeseite der Gemeinden – etwa durch eine Verstetigung der Gewerbesteuereinnahmen oder durch eine verstärkte Beteiligung an Bundessteuern – sind allein nicht in der Lage, dem Gefälle zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen entgegen zu wirken. Dieser für die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Kommunen insgesamt wichtige Aspekt muss bei der Reform der Gemeindefinanzen eine wichtige Rolle spielen.

Eine Reform der Gemeindefinanzen muss daher folgende wesentliche Ziele haben:

- Verstetigung der kommunalen Einnahmen;
- Erhalt eines Bindegliedes zwischen Wirtschaft und Kommune (wirtschaftsbezogene, kommunale Steuer);
- aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen;
- Entlastung der Kommunen von Kosten der Sozialhilfe im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit;
- Angleichung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen strukturschwachen und strukturstarken Kommunen;
- Festschreibung des Konnexitätsprinzips;
- Einführung eines Abstimmungsprozesses zwischen Bund, Ländern und Kommunen (Konsultationsprinzip).

An diesen Zielen werden die Vorschläge der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen und die daran anschließende Gesetzgebung zu bewerten sein. Darüber hinaus erwarten die Kommunen, dass sie in den notwendigen Prozess der Entflechtung der staatlichen Zuständig-

keiten und der Mischfinanzierungen sowie der Überprüfung der finanziellen Auswirkungen von Bundesgesetzen auf Länder und Kommunen, wie dies auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung von der rot-grünen Bundesregierung angegangen wird, beteiligt werden.

Darüber hinaus erfordert die Reform der Gemeindefinanzen eine Veränderung bzw. Anpassung der kommunalen Finanzausgleiche in den Ländern.

2. **Gemeindesteuersystem reformieren**

Die Reform des Gemeindesteuersystems muss alle Elemente des kommunalen Steuersystems berücksichtigen: die Gewerbesteuer, die Anteile der Kommunen an der Umsatz- und Einkommensteuer, die Grundsteuer. Die Städte brauchen weiter eine Steuer mit Bezug zur örtlichen Wirtschaft. Das insgesamt gleichgewichtige Nebeneinander von wirtschaftbezogenen und einwohner-/wohnsitzbezogenen Elementen, ergänzt durch die Grundsteuer, hat sich für die Städte und Gemeinden bewährt. Ebenso wie die Möglichkeit, durch Hebesätze das lokale Steueraufkommen an die örtlichen Erfordernisse anzupassen.

2.1 **Wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer (Modernisierte Gewerbesteuer)**

Eine ersatzlose Abschaffung oder ein Ersatz der Gewerbesteuer ist keine zielführende Lösung, vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Festlegungen im Grundgesetz und der breit getragenen Auffassung, dass an einem Bindeglied zwischen der Wirtschaft und den Gemeinden festgehalten werden soll.

Die Bundes-SGK spricht sich daher für eine wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer (modernisierte Gewerbesteuer) aus. Eine wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer sollte sicherstellen, dass möglichst alle örtlichen Wirtschaftseinheiten, von den globalen Konzerngesellschaften bis zu den freien Berufen, künftig einen Beitrag zur Finanzierung ihrer Standortgemeinden und zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Infrastruktur leisten. Folgende Kriterien sollten daher Maßstab für eine wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer sein:

- Beibehaltung eines – zur Gewährleistung ausreichender finanzieller Handlungsspielräume – unverzichtbaren unbeschränkten Hebesatzrechts;
- deutliche Verstetigung der Steuereinnahmen;
- Stärkung der Ertragskraft;
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen;
- Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen;
- Schaffung von mehr Steuergerechtigkeit.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben ein Modell für eine modernisierte Gewerbesteuer vorgelegt, das diesen Kriterien nachkommt. Dieses Modell enthält folgende wesentliche Elemente:

- Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen auf alle Freiberufler und Selbstständigen
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch
 - volle Hinzurechnung aller Zinsen zum Gewerbeertrag und Hinzurechnung des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten zum Gewerbeertrag mit jeweils spezifischen Freibeträgen;
 - Hinzurechnung von Veräußerungsgewinnen zum Gewerbeertrag auch bei Personenunternehmen;
 - Modifizierung der gewerbesteuerlichen Organschaft.

Dabei sehen die Kommunalen Spitzenverbände die Notwendigkeit, dass Existenzgründer und kleinere Gewerbetreibende vor dem Hintergrund des allseits anerkannten Ziels, den Mittelstand zu fördern, nicht stärker als bisher belastet bzw. sogar steuerlich entlastet werden sollen. Daher sind in dem Modell besondere Freigrenzen bei den Hinzurechnungen und eine Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrages sowie eine Senkung der Steuermesszahlen und die Beibehaltung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 Einkommensteuergesetz vorgesehen.

Die Bundes-SGK begrüßt diesen Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände für eine modernisierte Gewerbesteuer, da er sich an den seit langem erhobenen Forderungen der sozialdemokratischen Kommunalpolitiker/innen nach Weiterentwicklung der Gewerbesteuer orientiert. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen würde der Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer erhöht, die Ertragskraft würde stärker besteuert werden. Das Steueraufkommen würde zugleich verstetigt, da die Konjunkturabhängigkeit verringert würde.

Zugleich muss gewährleistet werden, dass eine neue wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer unter Berücksichtigung des kommunalen Hebesatzrechtes ein Einnahmeaufkommen ermöglicht, das in der Größenordnung der Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 1999 bzw. 2000 liegt.

Im Rahmen der Gemeindefinanzreform ist die Gewerbesteuerumlage auf mindestens das Niveau vom Jahr 2000 zurückzuführen, um den nach § 1 Gewerbesteuergesetz beabsichtigten Charakter der Gewerbesteuer, eine Gemeindesteuer zu sein, wieder zu erlangen.

2.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Als Ersatz für die Gewerbesteuer scheidet eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils von vornherein aus, weil für das schlüsselmäßig verteilte Steueraufkommen angesichts der EU-Regelungen kein Hebesatzrecht realisierbar erscheint. Darüber hinaus ließe sich eine Wirtschaftsbezogenheit dieser Einnahmequelle nur noch indirekt über die einzelnen Schlüsselemente herstellen, die jedoch jederzeit durch Entscheidung des Gesetzgebers verändert werden könnten.

Vor dem Hintergrund der – im Vergleich zu Bund und Ländern – weniger leicht anpassbaren Ausgaben der Kommunen ist eine Beteiligung der Kommunen an dieser Einnahmequelle sachgerecht. Eine über den Status quo hinausgehende Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen ist dann ein wichtiger und richtiger Schritt zu einer Stabilisierung der Gemeindefinanzen, wenn die Kommunen adäquate Finanzmittel zur Finanzierung neuer Aufgaben benötigen.

2.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Als – teilweiser oder vollständiger – Ersatz der Gewerbesteuer kommt weder eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (wie eine Umsatzsteuerbeteiligung) noch ein Hebesatzrecht auf den Einkommensteueranteil in Betracht, da damit das wirtschafts- bzw. unternehmensbezogene Element der Gemeindeeinnahmen verloren ginge.

Eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer kommt aus Sicht der Bundes-SGK zur Finanzierung bisher nicht auf der kommunalen Ebene ressortierender Aufgaben in Frage, wenn diese durch die Kommunen erledigt werden sollen.

2.4 Reform der Grundsteuer

Die Notwendigkeit der Reform der Grundsteuer ist zwischen allen staatlichen Ebenen unumstritten. Übereinstimmend wird auch die Auffassung vertreten, das Wertermittlungsverfahren einfacher aber zugleich transparent und gerichtsfest auszugestalten sowie an einem kommunalen Hebesatzrecht festzuhalten. Unterschiedliche Auffassungen bestehen demgegenüber in der Frage, welche Bemessungsgrundlagen der Ermittlung der Grundsteuer zugrunde gelegt werden sollen und wer die Bemessungsgrundlagen ermittelt.

Die Weiterentwicklung der Gemeindefinanzen darf die Frage einer Reform der Grundsteuer nicht außer Acht lassen. Vor diesem Hintergrund plädiert die Bundes-SGK dafür, die Reform der Grundsteuer rasch anzugehen. Ziel sollte es sein, die fiskalische Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen zu stärken.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Erhebung der Grundsteuer auf der Grundlage der vorhandenen Bodenrichtwerte in Verknüpfung mit einem pauschalisierten Gebäudewert in einem vereinfachten Grundsteuerbemessungsverfahren erfolgen könnte. Dabei darf es keine zusätzliche Belastungen der Kommunen bei der Erhebung der Bemessungsgrundlagen geben. An dem bereits bestehenden Hebesatzrecht der Kommunen soll festgehalten werden; es sollte jedoch insoweit erweitert werden, dass die Städte und Gemeinden auch Zonen mit unterschiedlichen Hebesätzen festlegen können. Darüber hinaus sollten die Städte und Gemeinden die Grundsteuermesszahlen nach Grundstücksarten staffeln können, um bodenpolitische Ziele besser als bisher erreichen zu können.

3. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige ist das wesentliche Element der Reform der Gemeindefinanzen auf der Ausgabenseite. Mit diesem Vorhaben wird einerseits das Ziel verfolgt, die Kommunen von Folgekosten auf Grund von Arbeitslosigkeit zu entlasten. Auf der anderen Seite ist diese Maßnahme abgeleitet aus den Vorschlägen der Hartz-Kommission zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Vor diesem Hintergrund wird mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige ein ganzes Maßnahmenpaket in Angriff genommen, sowohl mit finanz- als auch arbeitsmarktpolitischen Zielen.

Die Bundes-SGK spricht sich nachdrücklich für eine durchgreifende Reform der Systeme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe aus. Dabei müssen folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Hilfe aus einer Hand für Arbeitslose;
- Bessere Hilfe zur Selbsthilfe;
- Gewährung von aktivierenden, fallbezogenen und passgenauen Dienstleistungen (individuelle und zielgerichtete Hilfe für die Betroffenen);
- Weiterentwicklung der Leistungsgewährung, damit stärker das Eigenengagement der Betroffenen gefördert wird (Fördern und Fordern);
- Verbesserung der Vermittlung in und die Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt;
- Vermeidung von Verschiebeparkplätzen zwischen Transfersystemen (Klare Zuständigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung);
- Entlastung der Kommunen von Kosten der Sozialhilfe im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit.

3.1 Einführung des Arbeitslosengeldes II

Die Bundes-SGK fordert die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen auf, die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem steuerfinanzierten Bundesleistungsgesetz (Arbeitslosengeld II) zusammenzuführen. Diese neue Leistung soll jeder erwerbsfähige

Arbeitslose grundsätzlich unbefristet erhalten. Das Arbeitslosengeld II muss armutsfest sein und sollte die gesamte Bedarfsgemeinschaft berücksichtigen. Des Weiteren müssen die Empfänger von Arbeitslosengeld II sozialversichert werden.

Anknüpfend an die Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände sind in das System des Arbeitslosengeldes II alle Personen zwischen 15 und 64 Jahren einzubeziehen, die nicht voll erwerbsgemindert im Sinne des Renten- bzw. Grundsicherungsrechts sind. Daher sind auch all diejenigen Personen als grundsätzlich erwerbsfähig anzusehen, die sich auf Grund der Betreuungsnotwendigkeit von minderjährigen Kindern an der Ausübung eines Berufes gehindert sehen. Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit sollte in Anlehnung an die Kriterien des Renten- bzw. Grundsicherungsrechts in einem Verfahren erfolgen, an dem die Job-Center der Arbeitsverwaltung, die örtlichen Sozial- und Grundsicherungsträger sowie in Streitfällen die Rentenversicherungsträger zu beteiligen sind. Zur Verbindung der Job-Center mit dem Rehabilitations-System sollten diese um entsprechende „Clearing-Stellen“ ergänzt werden. Zwischen den Transfersystemen Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe neuer Art muss ein Übergang entsprechend der jeweiligen Entscheidung zur Erwerbsfähigkeit möglich sein.

3.2 Hilfe aus einer Hand / Job-Center

Schwerpunkt der Reform muss es sein, erwerbsfähige Arbeitslose mit gezielten aktiven und passiven Leistungen aus einer Hand in Trägerschaft des Bundes (sog. Job-Center) effizient, nachhaltig und unter Beachtung des sozialhilferechtlichen Nachrangprinzips in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Von den individuellen Lebenslagen und Vermittlungschancen der Betroffenen ausgehend, müssen durch gezieltes Fallmanagement ganzheitliche Integrationsangebote zur Vermittlung in Arbeit einschließlich notwendiger vorgehaltener Maßnahmen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ erbracht werden. Der Bezug von Transferleistungen muss dabei die Arbeitslosen verpflichten, aktiv an ihrer Integration mitzuwirken. Sichergestellt werden muss in jedem Fall, dass unter Anwendung der Zumutbarkeitsregeln ausgesprochene Sperrzeiten oder Leistungskürzungen keinen Anspruch in der Sozialhilfe begründen.

Die Zusammenführung der Fach- und Handlungskompetenz in den Job-Centern unter Regie der Bundesanstalt für Arbeit bedingt eine umfassende Verschränkung mit kommunalen Dienstleistungen. Nach Auffassung der Bundes-SGK muss in den Job-Centern die Leistung aus einer Hand organisiert werden. Die Bundesanstalt für Arbeit ist im Rahmen dieser Organisation auch weiterhin für sämtliche Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt zuständig (Vermittlung, Qualifizierung etc.). Ergänzende soziale Dienstleistungen (Schuldnerberatung, Sprachkurse, Gesundheits- und Familienberatung, Wohnhilfen, Bereitstellung von Betreuungsmöglichkeiten etc.) werden von den Kommunen pauschal bereitgestellt und von den Job-Centern im Rahmen des Fallmanagement genutzt. Die Organisation dieser Angebote sollte örtlich flexibel ausgestaltet werden. Die Job-Center könnten somit – vergleichbar dem Bürgeramt von Kommunen – lokale/regionale Zentren für alle Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden. Dies insbesondere dann, wenn eine enge Kooperation mit der Wirtschaftsförderung der Kommunen gesucht wird.

Bereits im Vorfeld gesetzlicher Regelungen sollten die Vorarbeiten zur Errichtung von Job-Centern auf der Basis gemeinsamer Vereinbarungen von Arbeitsverwaltung und örtlichem Sozialhilfeträger unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und unter Berücksichtigung der in bestehenden Kooperationsprojekten gesammelten Erfahrungen vorangetrieben werden. Soweit es das Ziel möglichst effizienter Hilfen aus einer Hand zulässt, sollte der bundesgesetzliche Rahmen kooperativen regionsspezifischen Lösungen Vorrang einräumen und beispielsweise auch die Einbeziehung freier Träger oder anderer Dritter nicht ausschließen.

3.3 Nachhaltige Entlastung der Kommunen

Die Bundes-SGK erwartet von diesem Reformvorhaben, dass die Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nachhaltig finanziell entlastet werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, insbesondere den Kommunen einen größeren finanziellen Spielraum zu verschaffen, die unter Strukturschwäche und damit in aller Regel hohen Aufwendungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger leiden, spricht sich die Bundes-SGK dafür aus, das Einsparvolumen aus allen Vorschlägen der Hartz-Kommission den Kommunen zu gute kommen zu lassen. Damit würden für diesen Kreis der Kommunen auf der Ausgabenseite Entlastungen erfolgen, welche auch dringend gebraucht werden, um den Investitionsstau in diesen Kommunen abbauen zu können. Auch würden in diesen Kommunen wieder die Chancen steigen, über verstärkte öffentliche Investitionen weitere Investitionen der Wirtschaft zu mobilisieren mit der Folge zusätzlicher Arbeitsplätze, die Voraussetzung für erfolgreiche Vermittlungen von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sind.

Bei dieser Forderung nach Entlastung der Kommunen auf der Ausgabenseite wird davon ausgegangen, dass die bisher von den Kommunen erbrachten Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt – soweit diese bisher auch kommunale Aufgaben waren – in die neuen Job-Center einfließen und weiterhin von den Kommunen getragen werden.

Um den gewünschten Reformprozess nicht zu konterkarieren, dürfen integrationsbezogene aktive Dienstleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht zurückgefahren werden, bevor funktionstüchtige neue Strukturen aufgebaut sind. Bewährte kommunale Beschäftigungsprojekte müssen deshalb zunächst soweit wie möglich fortgeführt werden können. Die notwendige Konsolidierung der Finanzen und der Umbau der Bundesanstalt für Arbeit darf nicht dazu führen, dass sämtliche regionale Kooperationen in Frage gestellt und Leistungen der freien Förderung auf „Null“ gefahren werden. Dies gilt auch für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sowie junger arbeitsloser Menschen. Die Bundesanstalt für Arbeit muss ihre neue Aufgabe konstruktiv annehmen und die Kooperationen mit den Kommunen ausbauen.

4. Konnexitätsprinzip verankern, Beteiligungsrechte für Kommunen schaffen

Für die Kommunen stellt sich die Frage nach einer Neubewertung des Spannungsfeldes zwischen Aufgabenkonnexität und Gesetzeskonnexität vor allem vor dem Hintergrund sich häufender Aufgabenzuteilungen und Kostenverschiebungen vom Bund und von den Ländern auf die kommunale Ebene. Als finanziell bedeutsamstes Beispiel sei dabei auf den durch Bundesgesetz geschaffenen subjektiven Anspruch auf einen Kindergartenplatz hingewiesen, durch den Kreise und Gemeinden mit hohen Investitions- und Betriebskosten für neue Kindergartenplätze belastet wurden.

Den Kommunen geht es nicht nur allein um die Sicherung der verbliebenen kommunalen Finanzautonomie gegenüber den Ländern, sondern um die Beziehungen des Bundes als Gesetzgeber zur kommunalen Selbstverwaltung; damit wird letztlich auch der zweistufige Staatsaufbau berührt.

Die nachfolgenden Vorschläge sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine noch so erfolgreiche Gemeindefinanzreform dort an ihre Grenzen stößt, wo nach Inkrafttreten der Bundesgesetzgeber doch wieder der bisherigen Praxis unterliegt, Aufgaben ohne finanziellen Ausgleich auf die kommunale Ebene zu verlagern. Damit würde das Anliegen der Gemeindefinanzreform wieder in Frage gestellt.

Die in der Koalitionsvereinbarung getroffenen Aussagen zur Entflechtung der staatlichen Zuständigkeiten und der Mischfinanzierungen, der Überprüfung der finanziellen Auswirkungen von Bundesgesetzen auf Länder und Kommunen sowie der Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips sind Aufforderung, diese Thematik auch bei der Reform der Gemeindefinanzen einzubeziehen.

Die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in einige Landesverfassungen mit entsprechenden Verfahrensregeln hat dazu geführt, dass bei der Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene das Bewusstsein für eine adäquate Finanzierung dieser Aufgaben gestiegen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Bundes-SGK an der Forderung fest, das Konnexitätsprinzip in allen Landesverfassungen und dem Grundgesetz festzuschreiben.

Darüber hinaus favorisiert die Bundes-SGK den Vorschlag, die institutionalisierten Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen am Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Landesebene zu stärken, und zwar über die zu begrüßenden Mitwirkungsmöglichkeiten nach der neuen Geschäftsordnung der Bundesregierung hinaus.

Ziel muss es sein, bei Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben des Bundes frühzeitig im Dialog auch mit der Ebene „Kommunen“ Regelungen zu finden, die einen möglichst effektiven Einsatz der aufzuwendenden Finanzmittel erreichen und zugleich eine einseitige Lastenverschiebung auf die Kommunen verhindern. Insoweit stellt der in Österreich praktizierte Konsultationsmechanismus einen guten Ansatz dar, der im Grundsatz auf die Bundesrepublik unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben übertragen werden sollte.

Zwischen Bund, Ländern und Kommunen (vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände) sollte eine Vereinbarung mit folgenden wesentlichen Inhalten getroffen werden:

- Gesetzentwürfe und Verordnungsentwürfe werden frühzeitig den kommunalen Vertretern zur Stellungnahme zugeleitet.
- Diese Entwürfe enthalten detaillierte Darstellungen über die finanziellen Auswirkungen.
- Es wird ein Konsultationsgremium, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunen, gebildet, in dem die Kommunen betreffende Sachverhalte, insbesondere die Übernahme von Kosten aufgrund von Gesetzen und Verordnungen, beraten werden.
- Für die Fälle der Nicht-Einigung werden Regelungen, u.a. zu der Kostentragungspflicht, in der Vereinbarung festgelegt.

Des Weiteren müssen vor dem Erlass neuer, die Kommunen betreffenden Vorschriften – auch von Verwaltungsvorschriften – die zu erwartenden Kosten sowie sonstige absehbare Auswirkungen für die Kommunen angegeben werden und die Kommunalen Spitzenverbände frühzeitig beteiligt werden.

Kinder sind unsere Zukunft

1. Notwendigkeit der Verbesserung der Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche

Ein wesentliches Ziel sozialdemokratischer Politik ist die Verbesserung der Chancengleichheit in Deutschland. Dieses gilt insbesondere für unsere Kinder. Unabhängig von ihrer Herkunft muss das Angebot in unseren Krippen, Kindergärten, Horten und Schulen so organisiert werden, dass soziale Unterschiede nicht weiter verfestigt werden. Beruflicher Erfolg, das individuelle Bildungsniveau und der soziale Status der Menschen in unseren Kommunen sind eng miteinander verbunden. Die Startchancen von Kindern sind in Zukunft auch von den Chancen ihrer Eltern abhängig. Es war und ist deshalb ein Schwerpunkt sozialdemokratischer Kommunalpolitik, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und hierzu im Interesse der Eltern – insbesondere der vielen derzeit nicht berufstätigen Frauen – und zum Wohl der Kinder die bestehenden Betreuungsangebote sowohl bedarfsgerecht und nachfragebezogen auszubauen als auch qualitativ zu verbessern.

Jede Frau und jeder Mann sollte die Möglichkeit erhalten, berufstätig zu sein und für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung zu finden. Wir brauchen daher mehr flexible, an der Nachfrage orientierte Angebote. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die derzeitige Situation der Betreuung von Kindern aller Altersgruppen in den Bundesländern und den Kommunen sehr unterschiedlich ist; in Ostdeutschland und in den Stadtstaaten sind die Betreuungsquoten deutlich höher. Zugleich schwanken die Bedarfe nach Betreuungsangeboten unterschiedlicher Art zwischen den Regionen.

Die Bedeutung der frühkindlichen Erziehung für eine präventive Kinder- und Jugendhilfepolitik, die nicht erst einschreitet, wenn die Betroffenen zu Fällen geworden sind, verweist auf die Notwendigkeit, mehr als bisher im Bereich der Kinderbetreuung, auch im Alter von 0 bis 3 zu tun. Genauso muss es uns gelingen, Begabungen besser als bisher zu erkennen und stärker zu fördern. Die Ergebnisse der PISA-Studie sind eine Aufforderung, die Anstrengungen im Bereich der Kinderbetreuung weiter zu verstärken.

Der demografische Wandel mit dem deutlichen Rückgang von Geburten findet seine Ursache nicht allein in veränderten Lebenszielen der jüngeren Generationen. Er ist auch Ausdruck einer Gesellschaft, in der Kindererziehung nicht ausreichend mit den Anforderungen des Berufslebens vereinbart werden kann. Vor dem Hintergrund abnehmender Geburtenraten und der damit verbundenen abnehmenden Zahl erwerbsfähiger Menschen in Deutschland müssen Bund, Länder und Kommunen das bestehende Betreuungsangebot nachhaltig verbessern, um die Berufstätigkeit der vielen Menschen, die Kinder haben, zu fördern und einen Beitrag für eine kinderfreundlichere Gesellschaft zu leisten. Dieses gilt um so mehr, als dass unsere Gesellschaft volkswirtschaftlich darauf angewiesen sein wird, eine deutlich höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erreichen.

Des Weiteren wird die Frage der vorhandenen Betreuungsangebote und Infrastrukturen verstärkt zu einem Standortfaktor im Wettbewerb der Regionen um Familien werden. So wie die Wohn- und Freizeitqualitäten der Regionen sich zu weichen Standortfaktoren entwickelt haben, sind für Familien Kinderbetreuungs- und Bildungsangebote ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität von Städten, Gemeinden und Kreisen.

2. Anforderungen an ein verbessertes Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche

Die Bedarfe konzentrieren sich insbesondere auf die Betreuung von Kindern im Alter von einem bis zu 3 Jahren, auf die Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sowie auf die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich (6 – 10jährige). Dem Ausbau von Ganztagsschulangeboten muss deshalb eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Auch im Sekundarbereich I (10 – 14jährige) ist die

Betreuungssituation angemessen zu verbessern, wobei hier berücksichtigt werden muss, dass mit dem zunehmenden Alter der tatsächliche Betreuungsbedarf abnimmt.

2.1 Quantitative und Qualitative Anforderungen an die Kinderbetreuung

Neben dem quantitativen Bedarf haben Eltern und Kinder auch qualitativ veränderte Erwartungen an die Betreuung. Zum einen werden von den Eltern Betreuungsangebote an der jeweiligen Schule ihres Kindes gewünscht, ohne dass ein Wechsel der Einrichtung vollzogen werden muss. Zum anderen werden neben den Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder zeitlich flexible Formen der Betreuung erwartet.

Des Weiteren muss der Übergang vom Kindergarten in die Schule verbessert werden. Eine intensive Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule ist gerade in der Übergangszeit unerlässlich, weil sie der Stabilisierung der Kinder und der Familien dient. Der Bedarf nach Fachkräften richtet sich insbesondere nach der inhaltlichen Gestaltung der Betreuung, der Betreuungsintensität, der Anzahl der Kinder sowie der sozialen Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe.

Um Kinder aus sozial benachteiligten Familien und aus Aussiedler- oder Ausländerfamilien oder Kinder mit besonderem Förderungsbedarf, wie z.B. behinderte Kinder, gezielt fördern zu können, sollten intensivere sowie mehr integrative Betreuungsangebote etabliert werden. Zudem könnten auch Kinder mit Teilleistungsstörungen und hochbegabte Schüler/innen angemessen gefördert werden. Neben Elterninitiativen und Sportvereinen können und sollen sich an diesen Angeboten in der Durchführung auch die Träger der Jugendhilfe beteiligen. Im schulischen Bereich ist eine Umwandlung von bestehenden Halbtagschulen, insbesondere im Primarbereich, in Ganztagschulen, deren Besuch auf freiwilliger Basis erfolgt, anzustreben.

Wenn im Zuge des demographischen Wandels nach den Bevölkerungsprognosen bis zum Jahr 2010 bis zu 20 % der für den Rechtsanspruch bereitgestellten Kindergartenplätze in den alten Ländern nicht mehr benötigt werden, können diese Plätze sukzessive für die Versorgung der hereinwachsenden Kindergartenjahrgänge und des Ausbaus der Ganztagsbetreuung genutzt werden. Die Entwicklung der Kinderbetreuung muss verstärkt an der Nachfrage vor Ort und bedarfsorientiert ausgestaltet werden. Dazu sind flexible Lösungen sowohl für die Art der Angebotsstruktur (Tagesmütter, private Träger, öffentliche Träger, Kooperation mit Betrieben, Bürgerengagement etc.) als auch die jeweilige Qualität auf kommunaler Ebene zu entwickeln.

Die sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den einzelnen Regionen erlauben keine starren Vorgaben von Ländern oder dem Bund; die Kommunen brauchen mehr Freiräume in Bezug auf den Personaleinsatz, die Gestaltung von Betreuungsangeboten und den Sachmitteleinsatz. Dies auch deshalb, weil die Kommunen vielfach freie Träger und Elterninitiativen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt haben.

2.2 Vernetzung von Kinderbetreuung, Schule und Jugendhilfe

Neben der quantitativen und qualitativen Verbesserung von Angeboten muss vor allem die Vernetzung vor Ort verbessert werden. Zwar sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Schulen und der Schulverwaltung und andererseits nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder die Schulen mit der Jugendhilfe kooperieren. Gleichwohl erweisen sich in beiden Bereichen bestehende Strukturen als kooperationshemmend. Schulformenübergreifende Kooperation und Vernetzung findet noch zu wenig statt. Die traditionell geteilte Verantwortung zwischen Schulträgern (i.d.R. Kommunen) und Ländern führt zu Kommunikationsproblemen und einer eher abgegrenzten Aufgabenwahrnehmung. Die Jugendhilfe ist zudem durch eine Vielfalt jeweils eigenständiger Träger gekennzeichnet. Schule und Jugendhilfe haben zwar bereits auf den gestiegenen Bedarf reagiert, allerdings vielfach nicht als Kooperationspartner sondern im Rahmen ihres jeweiligen Gefüges.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kinderbetreuung muss deshalb die Vernetzung der verschiedenen Aufgabenbereiche und der für sie zuständigen Träger und Institutionen verstärkt Berücksichtigung finden. Das Thema Kinderbetreuung muss in einem gemeinsamen Kontext mit der Frage nach der Zukunft der Schulen, dem System der Kinder- und Jugendhilfe, der lokalen Wirtschaft, des Sports und der Kultur betrachtet werden.

3. Kooperativer Ansatz zur Verbesserung der Kinderbetreuung

Die Bundes-SGK begrüßt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung sowie einzelner Bundesländer, die Einrichtung von Ganztagschulen zu fördern. Weitere Bundesländer sollten die Initiative des Bundes aufnehmen und unterstützen. Dabei können viele weiterführende Bildungs- und Betreuungsangebote in Zuständigkeit der Schule in Kooperation mit der Kommune und den vielen Akteuren vor Ort organisiert werden.

Bei der Verbesserung der Kinderbetreuung handelt es sich um eine gesamtstaatliche Zukunftsaufgabe, bei der Bund, Länder, Kommunen, freie Träger, Eltern und die Wirtschaft gemeinsam gefordert sind. Es ist richtig, in das Angebot von Ganztagschulen zu investieren. Des Weiteren ist es folgerichtig, die Betreuung von Kindern unter drei Jahren weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es auch zu begrüßen, dass den Kommunen 1,5 Mrd. Euro für eine Verbesserung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Kommunen brauchen zudem dringend eine durchgreifende Gemeindefinanzreform, um noch besser den gesellschaftspolitischen Anforderungen beim Ausbau der Kinderbetreuung nachkommen zu können.

Angesichts der Notwendigkeit, das Betreuungsangebot zu verbreitern und flexibler auszugestalten, müssen Bund, Länder und Kommunen **gemeinsam nach neuen Lösungen suchen**. Betreuungsquoten und neue gesetzliche Ansprüche durch den Bund oder die Länder sind nach Auffassung der Bundes-SGK dafür nicht zielführend. Aufgrund der Pluralität der Angebotsorganisation und -struktur in den Ländern und Kommunen auf der einen Seite und der unterschiedlichen Bedarfe in den Kommunen auf der anderen Seite, muss es darum gehen, einen Rahmen mit Zielvorgaben zu schaffen, der flexible Lösungen ermöglicht. Die Einzelentscheidungen haben die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung zu treffen. Die Bundes-SGK favorisiert daher Zielvereinbarungen zwischen den verschiedenen Ebenen, Bund, Länder und Gemeinden, um die notwendigen Innovationen zu befördern. Dabei könnte auch ein Leitbild für die Qualität der Betreuung vereinbart werden. Eine Evaluation der Fortschritte sollte Gegenstand der Zielvereinbarungen werden, um die Erfolge überprüfen zu können.

Bund, Länder, Kommunen, freie Träger, Eltern und Wirtschaft sind gemeinsam gefordert, im Interesse der Kinder und Jugendlichen ein besseres Betreuungsangebot zu schaffen und entsprechend zu finanzieren. Dabei geht es vorrangig um eine Optimierung des Einsatzes der vorhandenen Finanzmittel für diesen wichtigen Aufgabenbereich. Auch die freien Träger und die Eltern sollten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der Finanzierung von Betreuungsangeboten weiterhin beteiligt werden. Dabei ist für sozialdemokratische Kommunalpolitiker/innen unstrittig, dass Kinder, deren Eltern nur über geringes Einkommen verfügen, Betreuungsangebote kostenlos wahrnehmen sollten.

Die Länder sind gefordert, das jeweilige Landesrecht und die Finanzierungsbedingungen den neuen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt insbesondere auch für den originären Zuständigkeitsbereich „Schule“. Seitens der Länder muss auch sichergestellt werden, dass die Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Sport, Kultur einerseits und die Einbeziehung der Wirtschaft in die Sicherstellung von Betreuungsangeboten andererseits ermöglicht wird. Durch gezielte Förderung neuer Betreuungsangebote und einer besonderer Wertschätzung von innovativen Ansätzen in den Kommunen sollten weitere Impulse gegeben werden.

Die Kommunen sollten vor dem Hintergrund veränderter Nachfrage nach Betreuungsangeboten den Mitteleinsatz optimieren und neu ausrichten. Zudem sollten mit den freien Trägern und den Eltern sachgerechte Lösungen für die Ausweitung und Neuorientierung der Angebote geschaffen werden. Dabei muss auch geprüft werden, in welcher Form einerseits die Wirtschaft eingebunden und andererseits die geschilderte Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern und lokalen Akteuren verbessert werden kann.

Lokale Demokratie – Verantwortung übernehmen – Zukunft gestalten

1. Das Ehrenamt in der Kommunalpolitik – Kern der lokalen Demokratie

In der repräsentativen lokalen Demokratie nehmen ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger wahr. Sie sind dabei dem Gemeinwohl verpflichtet. Diese demokratische Tradition lokaler repräsentativer Vertretungen ist zu bewahren. Sie ist die Wurzel demokratischer Teilhabe- und Entscheidungsstrukturen. Deshalb müssen die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Kommunalpolitik in den Vertretungskörperschaften so entwickelt werden, dass ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker auch künftig ihre tragende Rolle im demokratischen Gemeinwesen der Städte, Gemeinden und Kreise verantwortungsvoll wahrnehmen können.

2. Herausforderungen an das kommunalpolitische Ehrenamt

Zahlreiche Veränderungen stellen das kommunalpolitische Ehrenamt vor neue Herausforderungen. Dazu zählt die Entwicklung einer Zivil- und Bürgergesellschaft, in der die demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften – also die ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker – die Aktivitäten der vielen anderen engagierten Bürgerinnen und Bürgern in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen im Rahmen der lokalen Gemeinschaft untereinander und mit der Verwaltung verbinden. Darüber hinaus aktiviert ehrenamtliche Kommunalpolitik bürgerschaftliches Engagement und stärkt die Prinzipien des Förderns und Forderns sowie der Hilfe zur Selbsthilfe. An die Stelle der Lenkung einer Verwaltung, die von oben Gemeinwohl gestalten will, tritt die Aufgabe der Moderation und Bündelung der Interessen mündiger Bürgerinnen und Bürger. Doch ehrenamtliche Kommunalpolitik ist nicht die Bündelung von Einzelinteressen der Bürgerinnen und Bürger. Sie übernimmt vielmehr Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Kommune. Sie ist zentrales Element und tragende Säule einer Zivilgesellschaft und Bürgerkommune, in der neben privater Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung bürgerschaftliches Engagement durch Verantwortungsübernahme Zukunft gestaltet.

Ehrenamtliche Kommunalpolitik und kommunalpolitische Entscheidungen sind nicht einfacher geworden. Neue Anforderungen ergeben sich auch aufgrund veränderter finanzieller Rahmenbedingungen. Die mannigfaltigen Veränderungen in der Organisationsstruktur der Verwaltungen, die Einführung „Neuer Steuerungsmodelle“ mit Ausgliederungen bisheriger Aufgaben in Form kommunaler Betriebe, die zunehmenden Formen Öffentlich-Privater-Partnerschaften und gemischtwirtschaftlicher Betriebe erfordern andere Kenntnisse und stellen fachlich nicht geschulte ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und -politiker vor neue Herausforderungen, auch künftig sachkompetente Entscheidungen für die strategische Ausrichtung des kommunalen Handelns vorzugeben.

3. Stärkung des kommunalpolitischen Ehrenamtes

Vor dem Hintergrund der neuen und alten Herausforderungen an das kommunalpolitische Ehrenamt setzen wir uns dafür ein, dass kommunalpolitische Ehrenamt zu stärken und attraktiver zu machen. Wer aber das kommunalpolitische Ehrenamt attraktiver machen will, der muss sich dafür einsetzen, den gesellschaftlichen Stellenwert der Kommunalpolitik zu erhöhen! Dies betrifft sowohl die Anerkennung und Achtung und die damit verbundene Ehre als auch die tatsächlichen Arbeitsbedingungen der Vertretungskörperschaften und ihre Handlungsmöglichkeiten in dem Zusammenspiel mit Bürgerinnen und Bürgern, den hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeisterinnen/innen und Landräten/innen sowie der Verwaltung.

3.1 Verbesserung der Arbeit der Vertretungskörperschaften

3.1.1 Effektivierung der Rats- und Fraktionsarbeit

Viele Probleme der Ratsarbeit sind mit dem immer wieder beklagten Zeitmangel verbunden. Es gehört zu den hohen Anforderungen an die zumeist berufstätigen ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretungskörperschaften, ihre Arbeit so zu organisieren, dass sie die Vielfalt der Entscheidungen im politischen Alltagsgeschäft mit den notwendigen strategischen Entscheidungen für die Zukunft der Stadt, Gemeinde oder des Kreises in Einklang bringen können. Denn ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker brauchen Zeit für einen intensiven Bürgerkontakt, für die interne Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

Fachliche Konzentration der Beratungsprozesse und die damit verbundene Entlastung von zu langen Detaildiskussionen, eine Verkürzung der internen Sitzungen und eine Reduzierung der Zahl der Ausschüsse in Anlehnung an die Neuorganisation der Verwaltung eröffnen neue Spielräume für die Politik. Diese können dazu genutzt werden, die Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu verbessern und den Bürgerkontakt stärker zu pflegen. Die stärkere Ausrichtung der Ratsarbeit auf die Formulierung und Kontrolle von wichtigen Zielen und Qualitätsstandards hilft Politik und Verwaltung, ihre Verantwortung besser wahrzunehmen. Die Arbeit mit Zielvereinbarungen stärkt die Rolle des Rates als Entscheider. So kann auch die Machtbalance zwischen den hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeistern/innen und Landräten/innen, der Verwaltung und dem Rat verbessert werden.

3.1.2 Personalentwicklung und Qualifizierungsarbeit

Fraktionen sollten sich als lernende Organisation verstehen. Dazu gehört die Bereitschaft, sich als Team zu entwickeln und neue Formen der Zusammenarbeit auszuprobieren. Um die veränderten Anforderungen an die Ratsarbeit zu bewältigen, ist eine systematische Personal- und Qualifizierungsarbeit erforderlich. Die Sicherung der Kompetenz unserer Fraktionsmitglieder und die Nachwuchsförderung dürfen nicht dem Zufall überlassen bleiben. Auch wenn es sicherlich kein Patentrezept gibt, wie eine solche systematische Personal- und Qualifizierungsarbeit aussehen sollte.

Ein Ansatzpunkt, um neue Prozesse in den Fraktionen zu starten, besteht in der Verständigung auf wichtige Ziele der Personalentwicklung, Qualifizierungsanforderungen sowie Kommunikationsspielregeln. Zudem sollte in Fraktionen eine interne Arbeitsteilung vereinbart werden, welche die unterschiedlichen Qualitäten der Fraktionsmitglieder befördert. Zudem brauchen Partei und Fraktion verlässliche Ansprechpartner, die mit der Aufgabe der Personalentwicklung betraut werden, die Mentoring- und Qualifizierungsangebote entwickeln und organisieren.

3.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen der Vertretungskörperschaften

Um die genannten Aufgaben leisten zu können, brauchen wir eine **Absicherung der Ausstattung von Fraktionen**. Es geht nicht um den Aufbau von Parallelverwaltungen, sondern um die Unterstützung der Fraktion bei ihrer Arbeit. Dazu gehört je nach Größe der Gebietseinheiten auch die Sicherung der sachlichen und personellen Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstellen als Voraussetzung für eine professionelle Zuarbeit. Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen und **Aufwandsentschädigungen** für Mitglieder in den Vertretungskörperschaften sind unabdingbare Voraussetzungen, um eine qualitätsvolle Ratsarbeit gewährleisten zu können. Sie müssen als notwendige Investition in die Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit der Demokratie und nicht als konsumtive Ausgabe begriffen werden. Wir halten es für richtig, dass ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker für Ihren Aufwand in angemessener Höhe entschädigt werden.

Das Qualifizierungsangebot für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker muss erweitert und entsprechend der neuen Anforderungen ausgerichtet werden. Dies ist eine Aufforderung an alle in der Weiterbildung von ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern engagierten Institutionen und Organisationen. Die Sozialdemokratische Kommunal-Akademie ist dabei ein herausragendes Beispiel für die Qualifizierung von kommunalpolitischem Nachwuchs.

Für die **Qualifizierung und Weiterbildung** ehrenamtlicher Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sollten die Kommunen die Qualifizierungsangebote ihrer Verwaltungen öffnen oder gezielt Qualifizierung anbieten. Des weiteren sollten Kommunen Geld für deren Qualifizierung zur Verfügung stellen und gemeinsame Informationsveranstaltungen vor wichtigen Entscheidungen in der Kommune organisieren. Die Verwaltungen sollten also Qualifizierungspartner der ehrenamtlichen Kommunalpolitik sein.

Um das kommunalpolitische Ehrenamt wahrzunehmen, müssen die **Möglichkeiten der Freistellung** von der beruflichen Tätigkeit verbessert werden. Hier lässt die Praxis in vielen Betrieben zu wünschen übrig. Es gehört zu der notwendigen Achtung und Anerkennung dieser wichtigen Aufgabe, dass die hier in den Betrieben und Unternehmen Verantwortlichen sich für bessere Lösungen der Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit dem kommunalen Ehrenamt einsetzen. Es gehört auch zur Unternehmenskultur in der angestrebten Bürgergesellschaft, Raum für ehrenamtliche Aktivitäten ihrer Beschäftigten zu bieten und dieses zu fördern. Insoweit müssen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verdienstausfallentschädigungen und ihre Dotierung den veränderten Anforderungen angepasst werden.

Die Arbeit der Ratsmitglieder muss auch durch eine **Verbesserung des Berichtswesens** der Verwaltung unterstützt werden. So wie neue Anforderungen an die Mitglieder in den Vertretungskörperschaften benannt werden, ist es auch die Verpflichtung der Verwaltungen ihre Arbeit stärker auf die Informationsbedürfnisse und -notwendigkeiten der Räte einzustellen. An die Stelle von einzelfallbezogener Informationsüberhäufung muss ein strukturiertes Berichtswesen treten, das wesentliche, für die strategischen Entscheidungen der Räte erforderliche Informationen bietet. Dabei sind die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen (E-Government).

4. Bedeutung des kommunalpolitischen Ehrenamtes für die Parteien und die Politik in den Ländern, im Bund und in Europa

Das kommunalpolitische Ehrenamt ist nicht nur zentraler Dreh- und Angelpunkt der lokalen Demokratie. Es ist auch Grundlage der Parteiarbeit und vielfach der Anfang politischer Karrieren, die sich in den Parlamenten der anderen politischen Ebenen (in den Landtagen, im Bundestag und dem europäischen Parlament) fortsetzen.

Wer die Struktur und Qualität von Politik auf allen Ebenen verbessern will, der muss daran interessiert sein, das kommunalpolitische Ehrenamt zu stärken, die Arbeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften zu verbessern und stärker mit den anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zu verknüpfen. Die kommunale Ebene und die Kraft der lokalen Demokratie prägen die Arbeit der Parteien. Wenn es unser Ziel ist, möglichst viele Menschen aktiv in die Verantwortungsübernahme und Gestaltung unserer Gesellschaft mit einzubeziehen, dann müssen wir dieses in den Kommunen zuallererst wahr machen. Die Bundes-SGK fordert deshalb dazu auf, den Stellenwert und die Bedeutung der ehrenamtlichen Kommunalpolitik ernst zu nehmen und dazu beizutragen, dass diejenigen, die Verantwortung übernehmen, hierfür auch die entsprechende Unterstützung und Achtung erfahren.

Menschen brauchen Visionen – Kommunale Kulturpolitik vor neuen Herausforderungen

Die Gestaltung politischer Rahmenbedingungen für Kulturförderung hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Die politisch Verantwortlichen werden auch in Zukunft vor neuen Herausforderungen stehen.

1. Kulturelle Bildung wird zur Schlüsselqualifikation für die Menschen

In einer sich rasant entwickelnden Gesellschaft hat kulturelle Bildung einen hohen Stellenwert. Sie entscheidet wesentlich über die Zukunftsfähigkeit von Menschen und vermittelt neben den klassischen Fähigkeiten wie Lernen, Lesen oder Musizieren auch Kreativität, Kommunikationsbereitschaft und Toleranz. Ein zentrales Anliegen der Kulturpolitik ist es daher, die Menschen durch den Umgang und die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur zu befähigen, ein selbstbestimmtes und sinnerfülltes Leben zu führen. Kulturelle Bildung schafft eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Integrationsarbeit. Der Kulturpädagogik kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Förderung von Kreativität und künstlerischer Begabung sowie die Vermittlung kultureller Vielfalt sollten stärker als bisher integraler Bestandteil der schulischen und vorschulischen Bildung werden. Eine Vernetzung der kulturellen Aktivitäten in den Kommunen mit den Angeboten von Kindergärten, Jugendzentren, Spielparks, Schulen, schulischen und vorschulischen Ganztagsangeboten, Senioreneinrichtungen und Vereinen ist daher geboten.

2. Kulturelle Aktivitäten brauchen Räume

Kulturelle Aktivitäten brauchen Räume. Häufig übernehmen urbane Zentren den größten Teil der kulturellen Versorgung der gesamten Region mit einer breiten Angebotspalette. Museen, Musik, Theater, Bibliotheken, Volkshochschulen, Musikschulen, Bürgerhäuser, Kulturzentren sowie Kunst- und Kulturprojekte inspirieren nicht nur zur Teilnahme am kulturellen Leben, sie prägen auch das Profil einer Region nachhaltig. Das Engagement von Künstlerinnen und Künstlern und der vielen Bürgerinnen und Bürger leistet einen wichtigen Beitrag für den inneren Zusammenhalt in unseren Kommunen. Verantwortliche Kulturpolitik muss in Zukunft noch stärker in klugen Netzwerken agieren, denn in Zeiten öffentlicher Finanznöte wird es nur so möglich sein, Angebotsvielfalt zu erhalten. Die konzeptionelle Ausgestaltung wird künftig zur Schlüsselfrage der Bestandssicherung. Angebote dürfen nur in sinnvoller Konkurrenz zu einander stehen. Kommunale Kooperation fördert überdies die inhaltliche Abstimmung und erleichtert damit die kulturelle Profilbildung. Grundsätzlich ist bei jeder Förderaktivität zu prüfen, ob sie nicht alternativ in privater Trägerschaft organisiert werden kann.

3. Kultur ist ein Wirtschaftsfaktor

Kulturelle Einrichtungen und Angebote sind inzwischen in vielen Ländern zum Motor erfolgreicher wirtschaftlicher Entwicklung geworden. In vielen Kommunen hat sich sehr eindrucksvoll gezeigt, welches Potenzial für den Strukturwandel in einer aktiven Kulturförderung liegt. Hier hat inzwischen jeder dritte neu geschaffene Arbeitsplatz kulturelle oder kulturwirtschaftliche Bezüge. Anerkannte Forschungsinstitute haben inzwischen die Umwegrentabilität von Kulturfinanzierung nachgewiesen. Kultur ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor geworden. 'Kultur schafft Arbeit' ist keine Leerformel, sondern Realität. Kommunale Kulturpolitik ist gut beraten, Beschäftigungs- und Existenzgründungsprogramme auf die spezifischen Bedingungen künstlerischer Produktion zuzuschneiden. Im Sinne einer modernen "Wirtschaftsentwicklung" ist es notwendig, noch mehr unternehmerische Initiativebereitschaft zu fördern.

4. Kultur prägt Stadtentwicklung nachhaltig

Der technologische und ökonomische Fortschritt muss auch in der Gestaltung des Lebensraumes „positiv“ bewältigt werden, um den daraus resultierenden gesellschaftlichen Phänomenen wie Vereinzelung, Ohnmachtserfahrung und Ausgrenzung entgegen zu wirken. Im Sinne des programmatischen Ansatzes der "Sozialen Stadt" ist Stadtentwicklung integrativ und ressortübergreifend zu gestalten. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in den Stadtteilen sollten sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren. Einer quartiersbezogenen Kulturpolitik in den Stadtteilen kommt hier besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören kulturelle Aktivitäten und Angebote, ebenso wie eine qualitätsvolle Baukultur zur Gestaltung des öffentlichen Raums. Denkmalpflege fördert das historische Bewusstsein, sie darf jedoch nicht bei der bloßen Bestandswahrung verharren. Innovative Ideen, die Kunst im öffentlichen Raum präsentieren, bieten neue Möglichkeiten der Identifikation mit dem Lebensraum und vermitteln ein urbanes Lebensgefühl.

5. Kulturpolitik ist eine Querschnittaufgabe

Kulturelle Aktivitäten wirken auf viele Lebensbereiche positiv. Diese Tatsache darf nicht dazu verleiten, Kulturpolitik nur in ihren mittelbaren Bezügen zu definieren (soziale Komponente, Standortfaktor). Zeitgemäße Kulturpolitik muss vor allem den Eigenwert von Kultur stärker ins Visier nehmen. Kulturpolitik sollte überdies stärker als bisher ein Bestandteil anderer Politikbereiche werden, wie z. B. Wirtschaft, Stadtentwicklung, Wissenschaft und Hochschulen, Bildung, Soziales, Arbeit und Sport.

6. Kulturpolitik trägt zur Entwicklung von Individuen und Gemeinwesen bei

Kulturelle Betätigung ist anregend, erzeugt Kommunikation und leistet einen wertvollen Beitrag zum Verstehen Andersdenkender und -lebender. Sie wirkt in einem umfassenden Sinne integrativ. Entsprechende politische Rahmensetzungen sind deshalb wertorientiert zu gestalten, d.h., sie müssen mit einem kulturpolitischen Leitbild unterlegt sein. Die Sicherung kultureller Angebote ermöglicht lebenslanges Lernen. Dies erfordert innovative Konzepte für kulturelle Projekte und Kulturpädagogik.

7. Die qualitative Entwicklung von Kulturpolitik ist eine Frage der Steuerung

Innovationen können nur dann ermöglicht werden, wenn es auch im Kulturbereich zu Prioritätensetzungen kommt. Verbindliche Zielvereinbarungen (z. B. über Kontraktmanagement) zwischen den Akteuren unterstützen deren Realisierung. Dies kann nur im Dialog mit den fachlich Beteiligten (Politik, Verwaltung, Kultur) entstehen. Eine Diskussion über Qualitätsstandards ist dabei unverzichtbar. Förderentscheidungen sollten klaren kommunalen Schwerpunktsetzungen unterliegen. Projektförderung stärkt besser als dauerhafte institutionelle Förderung künstlerische und kulturelle Vielfalt. Nur flexibel handhabbare Budgets schaffen Raum für Neues, Unbekanntes, Unvorhergesehenes. Wir brauchen (Frei-) Räume zum Experimentieren.

8. Wir brauchen neue Formen der Vermittlung

Kulturelle Aktivitäten werden in der Gesellschaft unterschiedlich wahrgenommen. Aus diesem Grunde brauchen wir neue Formen der Vermittlung, um Zugangsbarrieren aufzuheben. Dazu zählen beispielsweise Angebote zur Erlangung von Medienkompetenz.

9. Bürgerschaftliches Engagement wird immer wichtiger

Unsere Gesellschaft ist einerseits gekennzeichnet von einem Rückzug ins Private. Andererseits erleben wir eine Zunahme an gesellschaftlichen Aktivitäten von vielen Bürgerinnen und Bürgern. Das Engagement ist nicht zurückgegangen, sondern hat sich verändert. Dieses Potenzial für kulturelle Aktivitäten zu nutzen und mit diesem Engagement die kulturelle Angebotsvielfalt zu erhalten, wird eine der wichtigsten Aufgaben kommunaler (Kultur-) Politik künftig sein. Ehrenamtliche Arbeit hat für die Kultur große Bedeutung, weshalb diese einer besonderen Förderung bedarf, die weit über die tradierte Belohnung mit Zuschüssen hinausgeht. Gelder von Sponsoren, Fördervereinen und Mäzenen können im Kulturbereich wichtige Projekte absichern helfen. Dies ist wesentlich auf der Basis eines verbesserten Stiftungs- und Steuerrechts möglich. Es ist eine wichtige politische Aufgabe, in einen verlässlichen Dialog mit privaten Förderern zu treten, um gemeinsame Aktivitäten abzustimmen. Private Gelder sichern jedoch lediglich Teile des kulturellen Bedarfs. Sie können öffentliche Mittel ergänzen, aber nicht ersetzen. Es ist ein Irrtum, Kunst- und Kulturförderung als allein „freiwillige Leistung“ zu begreifen. Beide Bereiche sind auf öffentliche Unterstützung angewiesen, sonst würden sie verkümmern.

10. Kulturförderung sollte für alle sein, aber nicht für alles

Gegenüber einer kulturellen Grundversorgung, zu der auch eine nachhaltige Festivalkultur einen Beitrag leisten kann, haben hochsubventionierte Einzelevents nachrangige Bedeutung. Oft stehen die Kosten dieser spektakulären Einzelereignisse in einem krassen Missverhältnis zum kulturwirtschaftlichen Nutzen. Positiv betrachtet, führt eine gezielte Kulturentwicklungsplanung zu Angebotsvielfalt, die sich ergänzt. Sie wirkt identitätsstiftend und profilbildend für die Kommune.

Sportförderung als zukunftsorientierte Kommunalpolitik

Die vielfältigen Angebote des Sports sind ein wesentlicher Beitrag zur Lebensqualität in den Städten, Gemeinden und Kreisen, ein Element für den inneren Zusammenhalt unseres Gemeinwesens. Im Rahmen sportlicher Betätigung finden gesellschaftliche Interaktion und sozialer Ausgleich statt, wird Zusammenleben unter Einbindung aller Generationen gestaltet. Die in den Vereinen engagierten Menschen bringen ihre Freizeit aktiv und selbstbestimmt ein. Hier wird Eigeninitiative und Kreativität täglich gefordert, gefördert und erfahrbar.

Gesellschaftliche Integration bedeutet Eingliederung in die Gesellschaft und Verstehen von Anderssein. Diese sozialpolitische Querschnittsaufgabe erhält aus der Arbeit der Sportvereine, die Alt und Jung, Behinderte und Nichtbehinderte, Deutsche und Nichtdeutsche aus allen sozialen Schichten unter einem Dach vereinen, wesentliche Impulse. Es gilt eine offene, solidarische und aktive Gesellschaft zu erhalten und weiter zu entwickeln, somit sind die Angebote des Sports elementar für unsere Zukunftsfähigkeit, Sportförderung ist ein harter Standortfaktor.

Die Leistungen der vielen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger machen unser Gemeinwesen lebendig und sozial, sie „verzinsen“ sich – jede Investition in den Sport ist gut angelegt.

1. Kommunale Sportpolitik vor neuen Anforderungen

Auch der Sport unterliegt einem ständigen Innovationsdruck, denn die Gesellschaft und die Bedürfnisse der Individuen verändern sich. Die Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Kreisen stellen neue Ansprüche an Form und Inhalt von sportlichen Angeboten ebenso wie an die Mitwirkungsmöglichkeiten in den Vereinen und Verbänden. Dementsprechend müssen die Motivationen für bürgerschaftliches Engagement reflektiert und bei der Organisation von Angeboten berücksichtigt werden. Die demografische Entwicklung mit vielen aktiven Seniorinnen und Senioren und sinkender Zahl von Jugendlichen stellt besondere Anforderungen an die Angebotsstrukturen in den Gemeinden und Vereinen.

2. Grundversorgung in modernen Strukturen

Jede Kommune soll selbst über ihre Förderschwerpunkte – entsprechend den jeweiligen Traditionen, örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen – entscheiden. Wer Impulse geben und Innovationen fördern will, braucht den Mut zu Prioritäten und manchmal auch zum Verzicht auf Althergebrachtes. Hier die Balance zu finden zwischen Bewahren und Erneuern, wirtschaftlichen Notwendigkeiten und ideellen Zielen, staatlicher Fürsorge und Eigenverantwortung ist eine der größten Bewährungsproben für die Kommunalpolitik. Im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern ist zu klären, wo der staatliche Auftrag künftig endet und welche Zielsetzungen mit der Sportförderung verbunden werden.

Vor dem Hintergrund der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, der Verwaltungsreform mit dem neuen Steuerungsmodell, der Entwicklung unserer Gemeinwesen von der Ordnungszur Bürgerkommune und den sich wandelnden Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger an das Freizeitangebot müssen alle dazu beitragen, neue Wege und Formen zu finden, um das Angebot und die Förderstrukturen bedarfsgerecht zu gestalten. Für die Debatte darüber, was künftig gefördert wird und welche Angebote über ein verstärktes Engagement der Träger, Vereine, Stiftungen, Bürger etc. erhalten werden können, bietet sich das Modell der Stadtforen in Nordrhein-Westfalen als Beispiel für lebendige Diskussionskultur an.

Die für die Grundversorgung notwendigen Einrichtungen und Angebote müssen nicht zwingend von der öffentlichen Hand in direkter Trägerschaft oder unmittelbarer Finanzierungszuständigkeit bereitgestellt werden. Vielmehr kommt es darauf an, Rahmenbedingungen für die sportliche Betätigung sicherzustellen, z.B. durch unterschiedliche

Kooperationen, öffentliche Betreibergesellschaften, Public-Private-Partnership oder die Übertragung auf private Dritte. Neben Synergien ist der Transfer von Einnahmen aus kommerziell ausgerichteten Einrichtungen/Veranstaltungen in den gemeinnützigen oder schwer vermarktbareren Bereich anzustreben. Populäre Präsentation und Marktgängiges muss ebenso ihren Platz finden wie die Wahrung sportlicher Vielfalt. Daneben bleibt die Notwendigkeit, Experimenten Raum zu geben.

Qualitätskontrolle – auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit – muss für alle Angebotsformen integraler Bestandteil der Förderung werden, es ist jeweils zu prüfen, welcher Anbieter in welcher Organisationsstruktur am effektivsten arbeitet. Grundsätzlich ist eine stärkere wirtschaftliche Eigenständigkeit oder auch die Beteiligung der Wirtschaft anzustreben. Was sich selbst finanzieren kann, braucht weniger staatliche Förderung. Diese sollte sich stattdessen auf die Grundversorgung und Impulse konzentrieren, damit sich Neues vor Ort entfalten kann.

Sportvereine werden künftig vielfach die Betreuung von Sportanlagen übernehmen, die dadurch erbrachte Eigenleistung bedarf der finanziellen Absicherung. Aber auch die Eigenmittel sind zu erhöhen – insbesondere durch dem Angebot der Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen von Dritten (Sponsoren, Stiftungen u.ä.).

Die Organisation der öffentlichen Einrichtungen ist ebenfalls hinsichtlich der Nachfrageorientierung, einer effizienten Bewirtschaftung der Mittel und angemessener Vermarktung zu überprüfen. Sportangebote, die nicht angenommen werden, oder Vereine, die sich weder für die Jugend noch sonst sozial engagieren, müssen künftig damit rechnen, dass die öffentliche Hand Anpassungen der Förderung vornimmt. Neue Qualitätsstandards sind erforderlich, um eine optimale Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

3. Bürgerschaftliches Engagement

Kommunalpolitik lebt von der Vielfalt der Bürgerschaft – so kann im lebendigen Austausch mit freiwillig Engagierten, Förderern und Aktiven im Sport ein Klima des Miteinanders entstehen, das auch die Erarbeitung gemeinsam getragener Entwicklungsperspektiven für die Kommune ermöglicht. Dazu sind Rahmenbedingungen nötig, die Menschen durch Information und Anerkennung zum bürgerschaftlichen Engagement motivieren, ihnen Gestaltungsräume eröffnen, die bürokratischen Anforderungen auf ein Minimum begrenzen und – soweit erforderlich – finanzielle Hilfen zur Unterstützung gesellschaftlicher Solidarität gewähren.

Um den geänderten Bedürfnissen der Menschen nach größerer Effektivität, teamorientiertem Arbeitsstil und offener Atmosphäre im Ehrenamt Rechnung zu tragen, sind die Strukturen von Vereinen und sonstigen Institutionen auf den Prüfstand zu stellen. Kommunal geförderte Serviceangebote, die von der Information über die Fortbildung bis zur Vermittlung in Ehrenamtsbörsen reichen, helfen bei der Professionalisierung des bürgerschaftlichen Engagements und stärken somit die bürgerschaftlichen Kräfte – auch in Konkurrenz der Vereine zu kommerziellen Anbietern, die bislang oft schneller und flexibler auf neue Trends reagieren. Dazu gehört darüber hinaus eine stärkere Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit durch Hauptamtlichkeit. Freiwilliges Engagement als Chance zum Lernen, zur Selbstverwirklichung und zur Beeinflussung gesellschaftlicher und sportlicher Entwicklungen ist in Zukunft unverzichtbar – für die einzelnen Menschen wie für das Gemeinwesen.

4. Sozialer Faktor Breitensport

Die öffentliche Hand als Partner des Sports ist auch künftig verpflichtet, die Sportförderung auf eine verlässliche Grundlage zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Sportstätteninfrastruktur und die Unterstützung von Sportangeboten für Kinder, Jugendliche und sozial Benachteiligte. Sportpolitik ist keine isolierte Fachpolitik, sondern erfordert eine Verknüpfung mit anderen

Politikbereichen, da die Potenziale des Sports nur durch Vernetzung in der Sozial-, Jugend- und Bildungspolitik sowie im Zusammenhang mit Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Tourismus und Kultur voll genutzt werden können. Stärkere Eigenverantwortung in der Gesundheitspolitik kann ohne Prävention und Rehabilitation durch Sport nicht realisiert werden.

Die Förderung von Bewegung und Sport sollte integrativer Bestandteil der kommunalen Entwicklungspolitik werden. Bewegungsanreize und Sportmöglichkeiten für alle zu schaffen, gehört zum Leitbild der sozialen Stadt. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll in der Kommune, in der er/sie wohnt oder arbeitet einen Zugang zum Sport in einer ihm/ihr gemäßen Weise finden. Dazu bedarf es einer Entwicklungsplanung für Sportstätten und einer Wege- und Raumplanung in der Kommune, die wohnungsnah Anlässe für Bewegung und Sport ermöglicht. Die Identifikation mit dem Stadtteil, dem Quartier, erfolgt über eine qualitätsvolle, identitätsstiftende Baukultur und Gestaltung des öffentlichen Raumes, die zu Bewegung, Sport, Aktivität und Kreativität anregen.

Die Sport- und Freizeiteinrichtungen in den Kommunen müssen sich dazu in baulich gutem Zustand befinden und – soweit möglich – neuen Anforderungen angepasst werden, um eine flexiblere Nutzung zu ermöglichen. Dieser Anpassungsprozess kann von den Akteuren – öffentliche Hand, Vereine, private Träger – nur gemeinsam angegangen und arbeitsteilig bewältigt werden.

5. Ganzheitliche Bildung

Sport ist wesentliches Element einer ganzheitlichen Bildung und lebenslangen Entwicklung des Menschen mit Kreativität und Teamfähigkeit als Schlüsselqualifikationen der Zukunftsgesellschaft. Kinder eignen sich über Bewegung und sportliche Fertigkeiten die Welt an, Jugendkultur und Sport übernehmen wichtige Funktionen bei der Herausbildung des Individuums. Eigenes Sporttreiben kennzeichnet aktive Bürgerinnen und Bürger.

Die moderne Gesellschaft, die das Verarbeiten von immer mehr Informationen und die ständige Erweiterung des eigenen Wissens erfordert, birgt die Gefahr einer bewegungsarmen Lebensweise in sich. Defizite im Schulunterricht und im Sport engen die Entwicklungschancen der Jugend ein. Die Kommunen müssen ihren Einfluss in der Bildungsdebatte, aber auch bei eigenen Aufgaben, z.B. in der Elementarerziehung im Kindergarten und bei der künftigen Ausgestaltung der Ganztagsschulangebote, nutzen, um einen angemessenen Stellenwert des Sports in der Bildung zu sichern.

6. Spitzensport als Beitrag zu Identifikation und Profil

Sportliche Talente haben Anspruch auf Förderung zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten, sie sind Teil des gesellschaftlichen Reichtums und repräsentieren das Gemeinwesen. Spitzensportereignisse sind ein Wirtschaftsfaktor, sie gehören zu unserer Alltagskultur und Freizeitgestaltung. Die Kommunen sollten bei den sich hier stellenden Aufgaben stärker als bisher kooperieren, Synergien nutzen und regionale Schwerpunktsetzungen vornehmen, wobei kommerzielle Aktivitäten sich grundsätzlich selbst tragen müssen.

Modernes Stadtmarketing nutzt den Sport als Imageträger und zur Profilbildung. Standort- und Tourismuswerbung erfordern neben einer attraktiven Infrastruktur die Akquirierung von sportlichen Großveranstaltungen. Auch typische Fremdenverkehrsorte kommen inzwischen ohne zielgruppenspezifische Ansprache nicht mehr aus, der Trend zu Erlebnisurlaub mit Bildungselementen und aktiver Erholung erfordert eine neue Angebotsstruktur und Werbestrategie.

7. Herausforderung Olympia

Die Symbiose von Stadt, Kultur und Sport findet seit über hundert Jahren ihren besonderen Ausdruck in den Olympischen Spielen. Kein anderes Ereignis hat diese weltumspannende Kraft mit hohem international anerkannten Symbolwert und pädagogischem Anspruch. Die Ausrichtung Olympischer Spiele bedeutet Stadtplanung in großem Wurf mit zukunftsweisenden Perspektiven für Sport und Kultur. Dabei profitiert nicht nur eine einzelne Stadt von diesem Fest, sondern ein ganzes Land präsentiert sich, erlebt einen Modernisierungsschub und erhält aus der Anstrengung für diese Großveranstaltung Impulse für seine gesamte weitere Entwicklung. Die Wirkung Olympias geht über den sportlichen Wettkampf und den Bau von Infrastruktur weit hinaus.

Die aktuelle deutsche Olympiabewerbung bietet die Möglichkeit, die Bedeutung von Kultur und Sport für die Stadtentwicklung neu zu gewichten und deutsche Identität in Ost und West durch die gemeinsame Rolle als Gastgeber der „Jugend der Welt“ zusammen zu führen. Dazu muss die Olympiabewerbung als nationales Projekt verstanden werden, das neben dem Sport auch andere gesellschaftliche Bereiche umfasst und die Kommunen in Deutschland zu neuen Anstrengungen herausfordert.

Erneuerung des Sozialstaats fortsetzen

In den Kommunalpolitischen Leitsätzen der SPD und in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen wird die Notwendigkeit betont, eine Gesamtreform der Sozialhilfe auf den Weg zu bringen und die vorrangigen Leistungssysteme gezielter auszugestalten. Mit der vorgesehenen Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige sowie der gesamten Reform der Arbeitsmarktpolitik wird dazu ein wichtiger Schritt gemacht, den die Bundes-SGK nachhaltig unterstützt. Wir schaffen Hilfe aus einer Hand und verbessern die Integrationsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt. Darüber hinaus werden die Sozialversicherungssysteme weiterentwickelt.

Diese dringend notwendigen Schritte bedürfen in den nächsten Jahren einer Fortsetzung in anderen Handlungsfeldern der Sozialpolitik.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Grundsicherung für dauerhaft Erwerbsgeminderte und für Menschen, die das Rentenalter erreicht haben, hat der Bundesgesetzgeber bereits in der letzten Legislaturperiode einen weiteren wichtigen Schritt vollzogen. Es ist richtig, dass Rentnerinnen und Rentner und dauerhaft Erwerbsgeminderte nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die bedarfsorientierte Grundsicherung muss vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den nächsten Jahren und der Neuausrichtung der Renten- und der Pflegeversicherung weiterentwickelt werden. Zudem muss der Bundesgesetzgeber die für Ende 2004 zugesagte Überprüfung der Kostenerstattung an die Kommunen vornehmen und diese Kostenerstattung an die tatsächlichen Aufwendungen anpassen.

Die Einführung der bedarfsorientierten Grundsicherung kann allerdings nur ein erster Schritt gewesen sein, um die weitreichende Frage zu beantworten, mit welchem Leistungssystem in Deutschland den Menschen geholfen wird, denen Hilfe zur Selbsthilfe nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist. Das Bundessozialhilfegesetz ist zur zeitweiligen Überbrückung von Notlagen geschaffen worden; es ist nicht als dauerhaftes Leistungsgesetz konzipiert worden. Die Kosten für den Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen (Eingliederungshilfe) steigen weiter an, ohne dass die Möglichkeit besteht, durch eine Verbesserung des Instrumentariums dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Aussage in der Koalitionsvereinbarung, „Schritte zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe zu prüfen“.

Für den Bereich der Jugendhilfe sollte es nach Auffassung der Bundes-SGK ebenfalls zu einer Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) kommen. Die Erfolge beispielhafter Einzelprojekte in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule sowie mit der Arbeitsverwaltung bei der besseren Gestaltung des Übergangs von Schule zum Beruf, oder zwischen Schule, Polizei, Sportvereinen und Jugendhilfe bei der Kriminalprävention, aber auch die vielfältigen Maßnahmen im Programm „Soziale Stadt“ sind Kennzeichen für das große Engagement in den Kommunen, die Jugendhilfe neu zu orientieren. Diese Projekte zeigen aber auch die Hemmnisse an den Schnittstellen zwischen den einzelnen Rechts- und Leistungssystemen auf. Darüber hinaus brauchen wir eine stärkere Orientierung zu präventiven Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfepolitik und eine Überprüfung des bestehenden Leistungsrechtes. Insbesondere durch die im Grundsatz sinnvolle Einführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche steigen die Aufwendungen der Kommunen, so dass für neue Ansätze die finanziellen Spielräume immer enger werden.

Die Bundes-SGK appelliert an die Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion, zusammen mit den Ländern, den Kommunen und den Verbänden sachgerechte Lösungen zu erörtern, wie das Bundessozialhilferecht und das Kinder- und Jugendhilferecht weiterentwickelt werden können. Dabei orientieren wir uns an den Aussagen in der Koalitionsvereinbarung und den in den Kommunalpolitischen Leitsätzen der SPD dargelegten Zielen, angesichts knapper Ressourcen öffentlich finanzierte soziale Dienstleistungen stärker auf die wirklich Bedürftigen zu konzentrieren, die Eigenkräfte der Betroffenen zu stärken, neue soziale Netzwerke zu fördern, das Zusammenspiel marktgerechter Angebote, der Selbsthilfe und öffentlicher Leistungen besser zu organisieren sowie die sozialen Leistungen zielgenauer einzusetzen. Insbesondere sollten die einschlägigen Regelungen zur Eigenbeteiligung der Betroffenen und ihrer Angehörigen in den genannten Leistungsgesetzen auf ihre

soziale Zielgenauigkeit und Praxisnähe geprüft werden. Die Definition der Leistungsvoraussetzungen und der zu gewährenden Hilfen müssen mit dem Ziel überarbeitet werden, denen eine verbesserte Hilfe zu gewähren, die wirklich bedürftig sind.

Solidargemeinschaft stärken – Hilfe denen, die sie wirklich brauchen

Das Sozial- und Jugendhilferecht ist zu reformieren: Die staatliche Hilfe soll denen vorbehalten bleiben, die sich aus eigener Kraft nicht helfen können und damit wirklich auf Hilfe angewiesen sind. Sämtliche Regelungen mit Eigenbeteiligungen sind zu überprüfen. Die Eigenbeteiligungen sind so festzulegen, dass sie sozialverträglich gestaltbar, transparent und verwaltungsökonomisch umsetzbar sind.

Das gesamte Sozialverwaltungsrecht ist zu reformieren. Einkommens- und Vermögensgrenzen sind sozialverträglich abzusenken. Bei den Regelungen über den Einkommens- und Vermögenseinsatz Drittverpflichteter sind Einkommens- und Vermögensgruppen mit den sich daraus ergebenden Kostenbeteiligungen zu bilden. Bei der Einkommensermittlung werden steuerliche Abschreibungen nicht berücksichtigt.

Begründung:

Die finanzielle Situation der öffentlichen Hand ist dadurch gekennzeichnet, dass nahezu auf allen Ebenen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr im Einklang miteinander stehen.

Geradezu beängstigende Fehlbeträge türmen sich trotz eines konsequenten Sparverhaltens auf. Nicht beeinflussbare, gesetzlich abgesicherte Rechtsansprüche auf öffentliche Leistungen, die als Pflichtleistung zu erbringen sind, führen zu dieser für die kommunalen Gebietskörperschaften unerträglich gewordenen Situation. Die Sozialhilfaufwendungen in Rheinland-Pfalz haben sich von 1986 bis 2001 verdoppelt, während die Einnahmequote durch Rückersätze etc. auf niedrigem Niveau nahezu gleich geblieben ist.

Die Jugendhilfaufwendungen haben sich in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz verdoppelt, wobei erschwerend hinzu gekommen ist, dass die Einnahmen kontinuierlich zurückgegangen sind. Allein in den Jahren von 1998 bis 2001 sind die Jugendhilfaufwendungen um 21 % gestiegen, bei deutlichem Rückgang der Einnahmen um 17 %.

Ursachen auf der Ausgabenseite sind gesetzliche Leistungsausweitungen: Zu nennen sind hier insbesondere Leistungsansprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte (Kostensteigerungen der letzten Jahre über 8 % pro Jahr), die Einführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Verdoppelung der Aufwendungen in den letzten sechs Jahren), die Einführung des Sozialgesetzbuches IX sowie die Leistungs- und Qualitätsverbesserungen in anderen Sozialgesetzen, insbesondere in der Pflege.

Gleichzeitig sind Leistungen vorrangiger Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Arbeitslosenversicherung) weggefallen bzw. reduziert worden, was zwangsläufig zu einer Erhöhung der Zuschüsse durch die Sozial- oder Jugendhilfe führte. Hinzu kommt die zunehmend eingeschränkte Möglichkeit der kommunalen Sozial- oder Jugendhilfe, Transferleistungen (z.B. Kindergeld) auf der Einnahmenseite verrechnen zu können: Hinzu kommt ferner, dass die Eigenbeteiligungen der Hilfeempfänger, der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten reduziert wurden. Im Unterhaltsrecht wurde der Eigenbedarf kontinuierlich erhöht. Auch die Rechtsprechung hat den Unterhaltsverpflichteten in den letzten Jahren großzügige Freibeträge eingeräumt. Mit dem im Jahre 2001 verkündeten Sozialgesetzbuch IX wurde der Betrag der monatlichen Inanspruchnahme von Eltern behinderter Kinder auf 26 EUR monatlich festgelegt (Höchstbetrag). Mit dem zum 01.01.2003 in Kraft tretenden Grundsicherungsgesetz können Unterhaltsansprüche von Grundsicherungsberechtigten gegenüber Eltern und Kindern erst ab einem Betrag von 100.000 EUR (bereinigtes Jahreseinkommen) realisiert werden. Ein Beispiel mag die Situation verdeutlichen:

Ein Unterhaltsverpflichteter mit 10.000 EUR monatlichem Nettoeinkommen und einem Privatvermögen von 400.000 EUR trägt mit maximal 26 EUR monatlich zu den Kosten der stationären

Unterbringung seines volljährigen behinderten Kindes (monatlicher Kostenaufwand des Sozialhilfeträgers: 3.600 EUR) bei.

Bei ambulanten Jugendhilfemaßnahmen (monatlicher Kostenaufwand des Jugendamtes: 2.000 EUR) wird derselbe Unterhaltsverpflichtete überhaupt nicht zur Kostenbeteiligung herangezogen.